

Die Staatsministerin

STAATSMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST
Postfach 10 09 20 | 01079 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-0141.51/27/113-2015/

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Dresden,
20. Mai 2015

Kleine Anfrage des Abgeordneten Franz Sodann, Fraktion DIE LINKE
Drs.-Nr.: 6/1658
Thema: Situation von Orchestermusikern in Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie viele Orchester existieren in Sachsen?

Ausweislich der Veröffentlichung des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen auf Grundlage der Theaterstatistik des Deutschen Bühnenvereins - Bundesverband der Theater und Orchester - gab es in Sachsen in der Spielzeit 2012/2013 fünf selbstständige Kulturorchester, vgl. Anlage 1.

Bis auf das Orchester des Staatsbetriebs Sächsische Staatstheater – die Sächsische Staatskapelle Dresden – sind alle anderen Orchester im Freistaat Sachsen nicht in staatlicher Trägerschaft. Erkenntnisse zu diesen Einrichtungen liegen nicht vor.

Frage 2: Wie viele Musiker werden in diesen beschäftigt (bitte nach Orchester benennen)?

Von den im Stellenplan für die Sächsische Staatskapelle Dresden am 31. Dezember 2014 ausgewiesenen 159 Stellen waren 150,5 Stellen mit 153 Musiker/-innen besetzt.

Erkenntnisse zu anderen Orchestern im Freistaat Sachsen liegen nicht vor. Es wird auf die Beantwortung zur Frage 1 verwiesen.



Hausanschrift:
Staatsministerium für
Wissenschaft und Kunst
Wigardstraße 17
01097 Dresden

www.smwk.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Hintereingang der Wigardstraße 17. Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst melden.

*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Frage 3: Bei welchen Orchestern findet der Flächentarifvertrag für Kulturorchester Anwendung und in welcher Höhe werden die Musiker nach diesem bezahlt?

Frage 4: Für welche Musiker findet der Flächentarifvertrag keine Anwendung und in welcher Höhe werden die Mitglieder dieser Orchester vergütet?

Frage 5: Für welche Orchester wurden Haustarifverträge abgeschlossen und wie hoch ist die Vergütung der Musiker in den jeweiligen Orchestern?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 bis 5:

Für die Sächsische Staatskapelle Dresden kommt ein Haustarifvertrag vom 18. Juni 1992 zur Anwendung.

Hinsichtlich der Frage nach der Höhe der Vergütung der Musiker in der Staatskapelle wird von einer Beantwortung seitens der Staatsregierung abgesehen, denn einer Beantwortung stehen Rechte Dritter im Sinne des Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) entgegen. Mit der Frage werden Auskünfte zu Inhalten aus einer kollektivrechtlichen Vereinbarung begehrt, die nicht öffentlich zugänglich ist und für die auch nicht beabsichtigt ist, sie öffentlich zugänglich zu machen. Die Inhalte des Haustarifvertrages für die Sächsische Staatskapelle Dresden werden dem Personalgeheimnis zugeordnet. Der Auskunftserteilung steht im konkreten Fall das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 33 SächsVerf) als besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts entgegen, an das die Staatsregierung und der Landtag als unmittelbar geltendes Recht gebunden sind (Artikel 36 SächsVerf) und das den Einzelnen vor einer unbegrenzten Erhebung, Speicherung, Verwendung oder Weitergabe individualisierter oder individualisierbarer Daten schützt. Die Staatsregierung ist sich der herausgehobenen Bedeutung des parlamentarischen Frage- und Auskunftsrechts für die wichtige und in der Verfassung verankerte Funktion des Abgeordneten bewusst. Allerdings ist dieses Frage- und Auskunftsrecht nicht schrankenlos. Bei ihrer Entscheidung hat die Staatsregierung das geschützte Recht der Musikerinnen und Musiker der Sächsischen Staatskapelle Dresden auf informationelle Selbstbestimmung als besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall würde die Angabe der sich aus dem Haustarifvertrag für die Sächsische Staatskapelle Dresden ergebenden Vergütungshöhen einer Veröffentlichung von individualisierbaren persönlichen Daten gleichkommen, die Bestandteil der Arbeitsverträge mit den Musikerinnen und Musikern des Orchesters sind. Die oben aufgeführten Gründe hindern auch eine Beantwortung der Anfrage in einer nichtöffentlichen Sitzung des Landtages oder eines Ausschusses bzw. mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk. Denn die Pflicht zur Wahrung des Personalgeheimnisses verbietet Auskünfte an Dritte ohne Einwilligung des Betroffenen, wenn dies nicht zur Abwehr einer erheblichen Gemeinwohlbeeinträchtigung zwingend erforderlich ist oder der Schutz berechtigter, höherrangiger Interessen Dritter die Auskunftserteilung zwingend erfordert. Eine Einwilligung der Musikerinnen und Musiker der Sächsischen Staatskapelle Dresden zur Weitergabe der sich aus dem Haustarifvertrag ergebenden individualisierbaren Vergütungshöhen liegt der Staatsregierung nicht vor.



Erkenntnisse zu anderen Orchestern im Freistaat Sachsen liegen nicht vor. Es wird auf die Beantwortung zur Frage 1 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Eva-Maria Stange'.

Dr. Eva-Maria Stange

1 Anlage

Selbstständige Kulturorchester in Sachsen in der Spielzeit 2012/13

Orchester	Rechtsträger/ Rechtsform	Mitglieder	Konzerte		Besuche der Konzerte am Ort	Besuche je Konzert am Ort
			am Ort	auswärts		
Chursächsische Philharmonie, Bad Elster	e.V.	32	600	50	150 000	250
Dresdner Philharmonie	Stadt	116	120	52	103 346	861
Neue Elbland Philharmonie, Riesa	GmbH	87	278	85	48 286	174
Gewandhaus-Orchester Leipzig	Stadt	187	73	14	121 058	1 658
Westsächsisches Symphonie- orchester, Böhlen	Stadt	39	14	55	4 398	314
Insgesamt		461	1 085	256	427 088	394

Quelle: Deutscher Bühnenverein - Bundesverband der Theater und Orchester, Köln